

Landkreis Rems-Murr Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Murrhardt, Flur 0

Bebauungsplan und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

"Fritz-Ehrmann-Straße"

Maßstab 1:500

Verfahren nach §13a BauGB

Vorentwurf gefertigt:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
gefertigt und zum Bebauungsplan
ausgearbeitet:

Heidenheim, den 30.07.2019

Heidenheim, den 23.01.2020 / 07.05.2020

Ingenieurbüro Junginger+Partner GmbH
Talhofstr. 12
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon (07321) 9843-0
E-Mail: info@jung-part.de

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
(BGBl. I S. 3786)

Planzeichnungsverordnung (PlanzV 90),

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
geändert worden ist

Landesbauverordnung (LBO),

Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
m.W.v. 01.08.2019

Vorstehender Plan

ist eine Mehrfertigung / das Original
des Bebauungsplanes und
der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften,
die vom Gemeinderat in seiner Sitzung
vom 07.05.2020 als Satzungen
beschlossen wurden.

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
sind in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat
in der Sitzung vom 07.05.2020 als Satzungen beschlossen worden.
Hiernit wird die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Murrhardt, den

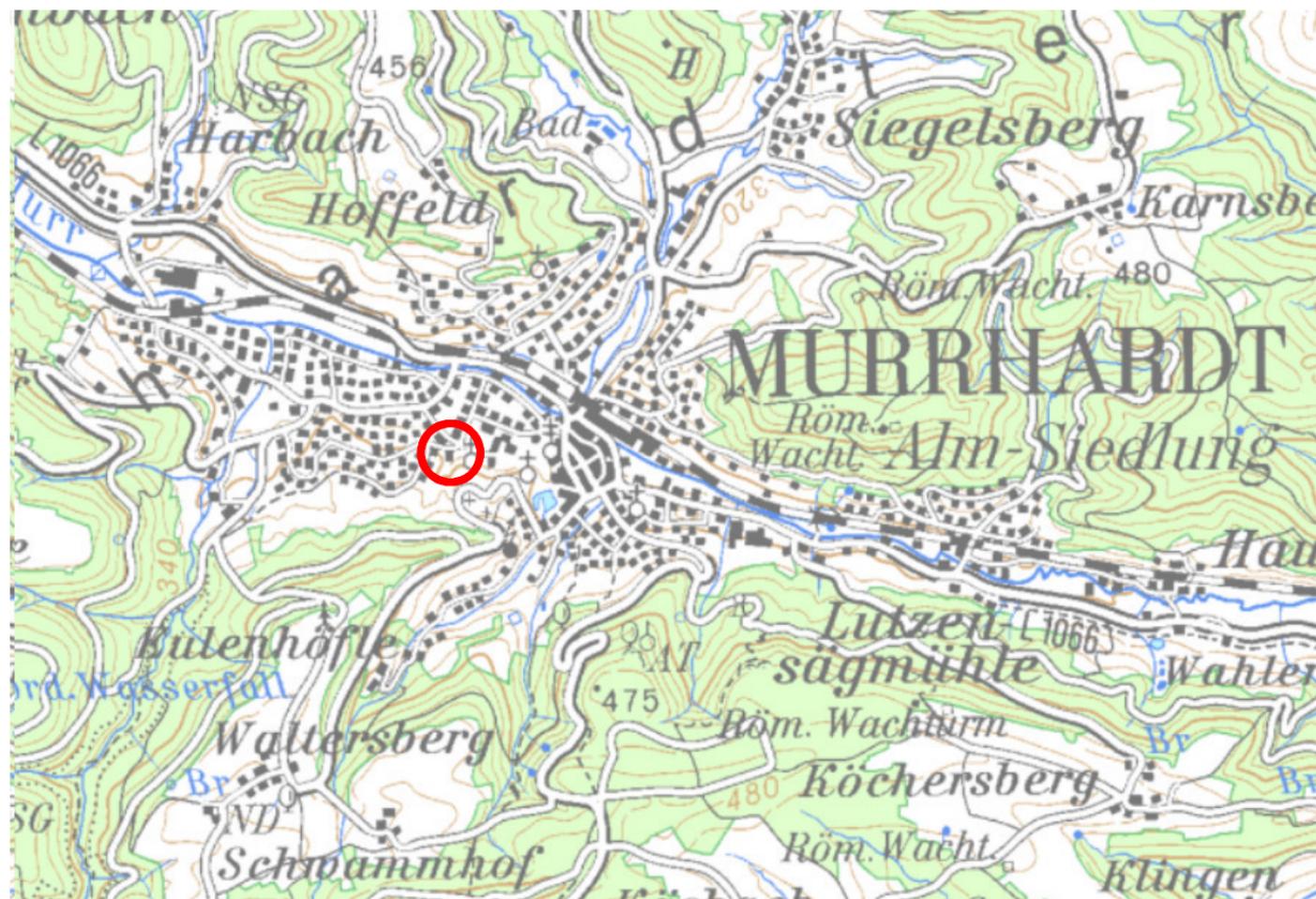
Murrhardt, den

.....
(Mößner)

Bürgermeister

.....
(Mößner)

Bürgermeister



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Fritz-Ehrmann-Straße" nach BauGB in
Verbindung mit § 74 (7) LBO
Verfahren nach §13 a BauGB

Aufstellungsbeschluss	am 06.02.2020
Billigung des Entwurfs vom 23.01.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung bzw. zur Beteiligung der Behörden in öffentlicher Gemeinderatssitzung	am 06.02.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Murrhardter Zeitung, MZ)	am 15.02.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	vom 25.02.2020 bis 27.03.2020
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	ab 14.02.2020 bis 20.03.2020
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in öffentlicher Gemeinderatssitzung	am 07.05.2020
Satzungsbeschluss	am 07.05.2020
Als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB ausgefertigt	am
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (MZ) und damit In-Kraft-Treten der Satzung	am 16.05.2020
Mitteilung der Abwägungsergebnisse	am

Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Fritz-Ehrmann-Straße"

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen örtlichen Vorschriften außer Kraft; dies gilt insbesondere für bisherige Bebauungspläne.

I Festsetzungen zum Bebauungsplan "Fritz-Ehrmann-Straße"
(§ 9 BauGB u. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) BauNVO)

"Allgemeines Wohngebiet - WA" gemäß § 4 BauNVO.

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" sind die in § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen. Die in § 4 (3) Ziffer 4 und 5 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO im „Allgemeinen Wohngebiet WA“ nicht zugelassen.

2. Grund- und Geschößflächenzahl

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 16, 17, 19, 20 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan

Im Allgemeinen Wohngebiet WA
Grundflächenzahl: 0,40

3. Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 16 und 20 (1) BauNVO u. § 2 (6) LBO)

Siehe Einschrieb im Lageplan

Die maximal mögliche Zahl der Vollgeschosse (Z) beträgt
im Allgemeinen Wohngebiet WA

Z = IV

4. Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
festgesetzt.

Überschreitungen der Länge der Baukörper können
ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Flächen für Garagen und Stellplätze

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB u. § 12 (6) BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der
überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen der
Garagenausfahrt von Einzelgaragen und öffentlicher
Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

6. Nebenanlagen

(§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO u. § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7. Pflanzgebot

(§ 9 (1) 25b BauGB)

7.1 - "pfg 1": In den Bauflächen sind anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten: Pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche ein Baum.

Anzupflanzen sind drei- bis viermal verpflanzte hochstämmige Laubbäume folgender Arten:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Quercus robur (Eiche), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Tilia cordata (Winterlinde).

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Populus tremula (Zitterpappel).

Ebenfalls zulässig sind hochstämmige Obstbäume, wie Walnuss, Apfel, Sauerkirsche, Birne oder Zwetschge lokaler Sorten.

7.2 - "pfg 2": Die im zeichnerischen Teil dargestellten Einzelbäume sind anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Der Standort der Einzelbäume kann aus funktionellen oder gestalterischen Gründen verschoben werden.

Anzupflanzen sind drei- bis viermal verpflanzte hochstämmige Bäume der unter „pfg 1“ genannten Arten.

Die Zahl der insgesamt anzupflanzenden Bäume erhöht sich durch das pfg 2 nicht.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB)

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken, insbesondere Zufahrten und Stellplätze, sind wasserdurchlässig zu befestigen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen wie Terrassen, Wegen usw. ist breitflächig zu versickern, konzentrierte Versickerung ist unzulässig.

10. Böschungen und Stützbauwerke an Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Befestigung des Straßenkörpers wurden in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 35 cm hergestellt.

Die Böschungen und Stützbauwerke sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

11. Von der Bebauung freizuhalten Flächen

(§ 9 (1) 10 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Fläche (Gewässerrandstreifen, 5 m) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

12. Begrünung von nichtüberbaubaren Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, die nicht als Zufahrten, Stellflächen, Fahrgassen, Übungsflächen für Einsatzkräfte oder Wege benötigt werden, sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen, zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Soweit verfügbar, sind autochthone (einheimische) Pflanzen zu verwenden.

13. Besondere bauliche Vorkehrungen

(§ 9 (5) 1 BauGB)

Die Untergeschosse der Gebäude sind gegen das Eindringen von Sickerwasser zu sichern.

Der Anschluss von Hausdrainagen an die Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig.

II Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen zum Bebauungsplan "Fritz-Ehrmann-Straße"

(§ 9 (6) BauGB)

1. Bodenfunde

(§ 20 DSchG)

Für die Archäologische Denkmalpflege ist auf das direkt östlich des Geltungsraums anliegende Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Nr. 10: Römischer Vicus (1 - 400) und mittelalterliche Siedlung (8. - 15. Jh.) hinzuweisen. Daher ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass im Zuge notwendiger Bodeneingriffe bei Neubauvorhaben bisher unentdeckt gebliebene archäologische Relikte heimatgeschichtlicher bzw. wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung - Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG - aufgeschlossen werden.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2. Bodenschutz

(§ 4 BBodSchG)

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen.

Humoser Oberboden und Unterboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen.

Hinweis:

Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Rems-Murr-Kreises, Stand: 06.02.2009 wird verwiesen.

3. Altablagerungen

(LAbfG)

Nach dem Altlasten- und Bodenschutzkataster liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen und schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten im Zuge der weiteren Planung oder späteren Baumaßnahmen Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt werden, so ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hinzuzuziehen (§ 23 (1) Landesabfallgesetz).

4. Artenschutz, Biotopschutz (§ 44 BNatSchG, § 33 NatSchG)

Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Dies gilt insbesondere beim Abriss von Gebäuden (z.B. Schuppen).

Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 01. März bis 30. September durchgeführt werden.

Bei Bauarbeiten ist das angrenzende Biotop durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu sichern.

5. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, den Niederschlagsabfluss aus den Baugrundstücken durch den Einbau von Retentionszisternen mit Überlauf in die Kanalisation zu begrenzen. Pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ist ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen.

6. Baugrund

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper), die im nördlichen Teil des Plangebiets von holozänem Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens bzw. einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

7. Gewässerbewirtschaftung

Für das Gewässer II. Ordnung NN-IZ6 bestehen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Es sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser.

Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.

8. Hochwasserschutz

(§ 78 WHG)

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 05.01.2018 ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ausnahmsweise zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dazu muss im Rahmen des Antrags auf Baugenehmigung bei der zuständigen Behörde ein formloser Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung eingereicht werden, der Folgendes beinhalten muss:

- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens unter Abhandlung der o. g. vier Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG
- Bilanzierung des durch die Maßnahme verlorenggehenden Retentionsraums und Darstellung des erforderlichen Retentionsausgleiches in Lageplan und Schnitten.

Es wird empfohlen, den Nachweis der Voraussetzungen durch ein entsprechendes Fachbüro für Wasserwirtschaft durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Überschwemmungsgebiet im amtlichen Lageplan darzustellen sowie im schriftlichen Teil des Lageplans einzutragen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG (§ 78 Abs. 3 WHG alt) ist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde, die nach § 82 Abs. 6 WG der Weisung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis unterliegt.

9. Mit Geh- und Fahrrecht belastete Flächen

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger belastet. Weitere Informationen sind im Grundbuch und im Servitutenbuch der Stadt Murrhardt nachzulesen.

III Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Fritz-Ehrmann-Straße"

(§ 74 LBO)

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Fritz-Ehrmann-Straße".

1. Äußere Gestaltung von Dächern (Dachform und Dachneigung)

(§ 74 (1) 1 LBO)

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flach-, Sattel- oder Walmdächer zu gestalten. Sattel- oder Walmdächer sind mit einer Neigung von mind. 20° und höchstens 35° auszuführen.

2. Einfriedungen

(§ 74 (1) 3 LBO)

Entlang von öffentlichen Flächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

3. Versorgungsleitungen

(§ 74 (1) 5 LBO)

Die Verkabelung der Niederspannungsleitungen (Elektrische Leitungen) ist zwingend, Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

4. Stellplätze

(§ 74 (2) 2 LBO, Stellplatzsatzung der Stadt Murrhardt)

Die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Murrhardt vom 28.03.1996, inkraftgetreten am 15.06.1996 sind bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

5. Versickerungsanlagen

(§ 74 (3) 2 LBO)

Hinweis:

Der Bau von Versickerungsanlagen ist unzulässig. Die Möglichkeit, anfallendes Oberflächenwasser aus den Parkplätzen, Gehwegen und Zufahrten breitflächig auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen, bleibt davon unberührt.

8. Hochwasserschutz (§ 78 WHG)

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 05.01.2018 ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ausnahmsweise zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dazu muss im Rahmen des Antrags auf Baugenehmigung bei der zuständigen Behörde ein formloser Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung eingereicht werden, der Folgendes beinhalten muss:

- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens unter Abhandlung der o. g. vier Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG
- Bilanzierung des durch die Maßnahme verlorengehenden Retentionsraums und Darstellung des erforderlichen Retentionsausgleiches in Lageplan und Schnitten.

Es wird empfohlen, den Nachweis der Voraussetzungen durch ein entsprechendes Fachbüro für Wasserwirtschaft durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Überschwemmungsgebiet im amtlichen Lageplan darzustellen sowie im schriftlichen Teil des Lageplans einzutragen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG (§ 78 Abs. 3 WHG alt) ist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die Gemeinde, die nach § 82 Abs. 6 WG der Weisung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis unterliegt.

9. Mit Geh- und Fahrrecht belastete Flächen

Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger belastet. Weitere Informationen sind im Grundbuch und im Servitutenbuch der Stadt Murrhardt nachzulesen.